

Stand November 2020

Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen

Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der
familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug**Inhaltsverzeichnis**

| | |
|--|----|
| 1. Ausgangslage | 2 |
| 2. Kindertagesstätten: Leitungspersonen | 2 |
| 2.1. Gesetzliche Anforderungen | 2 |
| 2.2. Erläuterungen zum Vollzug | 2 |
| 2.3. Empfehlung der KoKiBe | 2 |
| 3. Kindertagesstätten: Betreuungspersonen | 3 |
| 3.1. Gesetzliche Anforderungen | 3 |
| 3.2. Erläuterungen zum Vollzug | 3 |
| 3.3. Empfehlung der KoKiBe | 3 |
| 3.3.1. Verwandte Berufe: Gleichwertige schweizerische Ausbildungsabschlüsse | 3 |
| 3.3.2. Betreuungspersonen in Ausbildung | 5 |
| 3.3.3. Nicht gleichwertige schweizerische Abschlüsse | 5 |
| 3.3.4. Verwandte Berufe: Gleichwertige ausländische Ausbildungsabschlüsse | 6 |
| 3.3.5. Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kinder unter 1.5 Jahren | 7 |
| 4. Tagesfamilien | 8 |
| 4.1. Gesetzliche Anforderungen | 8 |
| 4.2. Erläuterungen zum Vollzug | 8 |
| 4.3. Empfehlung der KoKiBe | 8 |
| 5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen | 8 |
| 5.1. Gesetzliche Anforderungen | 8 |
| 5.2. Erläuterungen zum Vollzug | 9 |
| 5.3. Empfehlung der KoKiBe | 9 |
| 6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen | 9 |
| 6.1. Gesetzliche Anforderungen | 9 |
| 6.2. Hinweise zum Vollzug | 9 |
| 6.3. Empfehlung der KoKiBe | 9 |
| 7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen | 9 |
| 7.1. Gesetzliche Anforderungen | 10 |
| 7.2. Empfehlung der KoKiBe | 10 |
| 8. Auskunft | 10 |
| A1: Verfahren zur Prüfung eines ausländischen Ausbildungsabschlüsse im Bereich FaBeK | 11 |

1. Ausgangslage

Im Anhang der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42-A1) sind die Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie für Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung festgelegt. Dazu gehören auch Bestimmungen zur Qualifikation der Betreuungs- und Leitungspersonen.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese gesetzlichen Bestimmungen und legen fest, welche beruflichen Qualifikationen für Betreuungs- und Leitungsaufgaben in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug erforderlich sind.

Diese Empfehlungen der Konferenz familienergänzende Kinderbetreuung (KoKiBe) richten sich an Behörden und Fachpersonen, die für Bewilligungen, Aufsicht und Regelungen von Kinderbetreuungsangeboten zuständig sind. Sie stellen ein Hilfsmittel für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung dar.

Diese Empfehlungen basieren auf den ursprünglichen Empfehlungen, die von der Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit den Leitungsstellen für familienergänzende Kinderbetreuung der Zuger Einwohnergemeinden und mit dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug erarbeitet wurden.

2. Kindertagesstätten: Leitungspersonen

2.1. Gesetzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Leitung von Kindertagesstätten mit zwei und mehr Gruppen ist im Kanton Zug eine Weiterbildung im Führungsbereich (§ 1 Abs. 3 Bst. c Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

2.2. Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde beurteilt, ob die Leitungsperson einer Kindertagesstätte durch Weiterbildung ausreichend für die Führungsaufgabe qualifiziert ist. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Ausmass sie zusätzliche Qualifikationen verlangt.

Es ist darauf zu achten, dass die pädagogisch verantwortliche Person vor Ort ausreichend präsent ist.

2.3. Empfehlung der KoKiBe

Den Einwohnergemeinden wird empfohlen folgende Minimalanforderungen zu berücksichtigen:

Ausgebildete Betreuungspersonen (gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung) erbringen den Nachweis, dass sie das Fachwissen für die pädagogische und betriebliche Führung einer Kindertagesstätte im Rahmen von insgesamt mindestens **10 Ausbildungstagen** erworben haben. In einem ersten Schritt ist die pädagogische Führung des Teams sicherzustellen.

Mögliche Inhalte von Führungsweiterbildungen:

- Operatives Personalmanagement
- Organisation und Führung
- Betriebliche Kommunikation
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und unternehmerisches Handeln
- Projektmanagement/Teamentwicklung
- Rechtliche Aspekte im beruflichen Alltag
- Instrumente der Unternehmensführung (insbesondere Qualitätssicherung)
- Rechnungswesen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Leitung von Kindertagesstätten bestehen zum Beispiel folgende berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten:

| |
|---|
| <p>1. Führungsweiterbildungen von höheren Fachhochschulen und Universitäten: Master of Advanced Studies MAS (ehemals Nachdiplomstudium NDS), Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS (ehemals Nachdiplomkurs NDK): www.ausbildung-weiterbildung.ch</p> |
| <p>2. Fachspezifische Führungsweiterbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Weiterbildung zur Leiterin/zum Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI) in Zürich. Dauer: 2 Jahre. Abschluss mit dem MMI-Zertifikat: www.mmizuerich.ch → Bildungsangebote- Verschiedene Weiterbildungsmodulare für die Teamleitung bis zum Diplom "Führen einer Institution in der familienergänzenden Kinderbetreuung" des Bildungszentrums für Kinderbetreuung (bke) in Zürich: www.bke.ch → Weiterbildung- Verschiedene Lehrgänge für Führungspersonen im Sozialbereich des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz curaviva: www.curaviva.ch → Bildungsangebote |
| <p>3. Weiterbildungskurse von 2 bis 3 Tagen Dauer zu verschiedenen Fragen der Führung von Betreuungseinrichtungen werden von folgenden Trägerschaften angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse): www.kibesuisse.ch → Kursangebote- Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI): www.mmi.ch → Bildungsangebote- Verband Heime und Institutionen curaviva: www.curaviva.ch → Bildungsangebote |

3. Kindertagesstätten: Betreuungspersonen

3.1. Gesetzliche Anforderungen

Im Kanton Zug gelten Betreuungspersonen in Kindertagesstätten mit folgenden Ausbildungsabschlüssen als ausgebildet gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung:

- **Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung und generalistische Ausbildung mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ**
- **Kindererzieherin/Kindererzieher** mit Diplom einer Höheren Fachschule HF
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge** mit Diplom einer Höheren Fachschule HF oder einer Fachhochschule FH

Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen sowie anerkannte ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung gelten nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung als gleichwertig.

3.2. Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Betreuungspersonen, die in einer bewilligungspflichtigen Kindertagesstätte gemäss Stellenplan als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden oder für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren zuständig sind, ausreichend qualifiziert sind.

3.3. Empfehlung der KoKiBe

3.3.1. Verwandte Berufe: Gleichwertige schweizerische Ausbildungsabschlüsse

Die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales Savoirsocial beurteilt regelmässig die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen im Berufsfeld der Kinderbetreuung. Die untenstehenden Empfehlungen stützen sich auf diese Beurteilung. In Abweichung zu Savoirsocial und dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) werden zurzeit im Kanton Zug auch Berufe im Bereich der Pflege als gleichwertig betrachtet.

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) können zum Beispiel Ausbildungsabschlüsse in folgenden **verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen** nach mindestens einem Jahr ausgewiesener **Erfahrung mit Kindern** im Kanton Zug als gleichwertig gelten:

Berufe im Sozialbereich

- **Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behinderten- und Betagtenbetreuung** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)
- **Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher**¹ mit kantonalem Fähigkeitsausweis oder vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkanntem Abschluss²
- **Sozialagogin/Sozialagoge** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)³
- **Hortnerin/Hortner** mit kantonalem Diplom
- **Erzieherin/Erzieher** mit staatlicher Anerkennung D und A
- **Heimerzieherin/Heimerzieher**¹ (2-jährige Ausbildung)
- **Soziale Arbeit** HF und FH (BA und MA)
- **Soziokulturelle Animation** HF und FH (BA und MA)
- **Educateur/Educatrice de la petite enfance** dipl. ES (französische Schweiz)
- **Puériculteur/Puéricultrice-éducateur/éducatrice avec diplôme cantonal**¹ (französische Schweiz)

Berufe im pädagogischen/psychologischen Bereich

- **Lehrperson Kindergarten/Unterstufe oder Primarstufe** mit kantonalem Diplom
- **Lehrpersonen Kindergarten oder Primarstufe** mit ausländischem Diplom und einer Anerkennung der EDK (vgl. Seite 5)
- **Pädagogik/Erziehungswissenschaft**: Uni (lic. phil., BA, MA)
- **Heilpädagogik/Sonderpädagogik**: FH (BA, MA), HPS, Uni (lic. phil., BA, MA)
- **Psychologie**: FH (BA, MA, IAP, HAP), Uni (lic. phil., BA, MA)

Pflegeberufe⁴

- **Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF (bzw. Vorläuferausbildungen)**
- **Bachelor of Science FH in Pflege**
- **Kinderpflegerin/Kinderpfleger**¹ mit staatlicher Anerkennung D und A

¹ Diese Ausbildung wird nicht mehr angeboten.

² Vgl. Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

³ Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

⁴ Pflegeberufe gelten in Abweichung zu den Empfehlungen von Savoiresocial und Kibesuisse im Kanton Zug ebenfalls als gleichwertig.

3.3.2. Betreuungspersonen in Ausbildung

Im Kanton Zug können Betreuungspersonen in Kindertagesstätten erst nach Abschluss ihrer Ausbildung als Ausgebildete eingesetzt werden (§ 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung). Die Einwohnergemeinden dürfen in begründeten Fällen von den Qualitätsanforderungen abweichen (§ 3 Abs. 3 Kinderbetreuungsverordnung). Die KoKiBe empfiehlt, dies in folgenden Fällen zu tun:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) können **Betreuungspersonen in folgenden berufsbegleitenden Ausbildungen im letzten Ausbildungsjahr** als ausgebildet von der jeweiligen Gemeinde anerkannt werden. Sie dürfen **keine Leitungsfunktionen** übernehmen:

- **Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ** (Nachholbildung für Erwachsene 2 Jahre oder verkürzte berufliche Grundbildung 2 Jahre)
- **Kindererzieherin/Kindererzieher HF** (4-jährige Ausbildung)
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH** (berufsbegleitende Ausbildung in 8 Semestern) oder HF (Vollzeitausbildung 3 Jahre), die ihre Praxisausbildung im Berufsfeld der Kinderbetreuung absolvieren

3.3.3. Nicht gleichwertige schweizerische Abschlüsse

Nicht alle Diplome im Bereich der Kinderbetreuung stellen eine ausreichende Qualifikation dar, um als ausgebildete Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte eingesetzt werden zu können. Die KoKiBe empfiehlt Folgendes zu beachten:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung gelten insbesondere Personen mit **folgenden Abschlüssen als nicht ausgebildet**:

- Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter
- Lehrpersonen anderer Stufen und Fachbereiche: z.B. Sekundarstufe, Gymnasium, Hauswirtschaft, Religion
- Montessori-Lehrperson mit Diplom AMI oder AMS
- Assistentin Gesundheit und Soziales/Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- Fachangestellte Gesundheit (FAGE)

Für Personen mit einer langjährigen Erfahrung in der familienergänzenden Kinderbetreuung aber ohne gleichwertigen Ausbildungsabschluss gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Berufsabschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung FABE unter erleichterten Bedingungen nachzuholen:

1. Verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre) als Fachfrau/Fachmann Betreuung

Verkürzte 2-jährige Lehre für Erwachsene ab dem 22. Altersjahr und mit mindestens 2-jähriger Praxis in der Form einer Anstellung von mindestens 60% im Berufsfeld der Betreuung⁵. Das Kantonale Amt für Berufsbildung entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen unter www.savoirsocial.ch

2. Durch ein Qualifikationsverfahren

Berufsabschluss ohne Lehre für Erwachsene mit mindestens fünfjähriger beruflicher Erfahrung (davon mindestens 4 Jahre mit einem Pensum von 50% im Berufsfeld der Betreuung) über das alternative Qualifikationsverfahren oder über die Validierung der Bildungsleistungen⁶. Für den Berufsabschluss werden bereits erworbene Kompetenzen angerechnet, fehlende Bildungsinhalte müssen noch erarbeitet werden. Weitere Informationen unter www.bbt.admin.ch, www.validacquis.ch, www.bildungsleistungen.ch

⁵ vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

⁶ vgl. Art. 31 und 32 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) und Art. 17 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

| | |
|--|--|
| Auskunft/Beratung zum Berufsabschluss: Amt für Berufsbildung Aabachstrasse 1, 6300 Zug berufsbildung@zg.ch 041 728 51 50 | Auskunft/Beratung zur Validierung: Amt für Berufsberatung BIZ Zug Baarerstrasse 21, 6300 Zug berufsberatung@zg.ch 041 728 32 18 |
|--|--|

3.3.4. Verwandte Berufe: Gleichwertige ausländische Ausbildungsabschlüsse

Gemäss Anhang der Kinderbetreuungsverordnung können auch ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Kinderbetreuung als gleichwertige Berufe gelten. Betreuungspersonen mit ausländischen Ausbildungsabschlüssen müssen für die Anerkennung als ausgebildete Person im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes ihren Ausbildungsabschluss und ihre Tätigkeit anerkennen lassen. Es ist Sache der im Ausland ausgebildeten Person das nötige Fachwissen nachzuweisen. Auf eine Anerkennung eines Abschlusses aus dem Ausland besteht kein Rechtsanspruch. Die KoKiBe empfiehlt Folgendes:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) können **ausländische Ausbildungsabschlüsse** (genaue Bezeichnung beachten) nach mindestens einem Jahr ausgewiesener **Erfahrung mit Kindern im institutionellen Rahmen** als gleichwertig gelten:

- **Early Childhood Studies:** Bachelor (BA, MA)
- **Early Childhood Education:** Bachelor (BA, MA)
- **CACHE Level 3: Diploma in Child Care and Education** (Grossbritannien)

1. **Anerkennungsempfehlungen für ausländische Hochschuldiplome**

Für Stellensuchende mit einem ausländischen Hochschuldiplom, das in einen nicht-reglementierten Beruf führt, können von swissuniversities Anerkennungsempfehlungen ausgestellt werden. Bei dieser Anerkennungsempfehlung handelt es sich um eine vergleichende Einstufung, die rechtlich nicht bindend ist. In der Schweiz gibt es keine Anerkennung für Diplome, die in einen nicht-reglementierten Beruf führen. Für die Zulassung zum Studium werden von swissuniversities keine Empfehlungen ausgestellt. Die Empfehlungen von swissuniversities stellen auch eine gute Grundlage für die Zulassung zum Verfahren zur Prüfung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses im Bereich FaBeK dar.

Informationen unter:

<https://www.swissuniversities.ch/service/erkennung/swiss-enic>

| | |
|--|--|
| <p>2. Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen des Bundes</p> <p>Anträge für die schweizerische Anerkennung von ausländischen Ausbildungen sind beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einzureichen (siehe unten).</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Für nicht akademische Gesundheitsberufe ist das Schweizerische Rote Kreuz zuständig (vgl. www.redcross.ch), für Ausbildungen im Bereich der Erziehung die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) (vgl. www.edk.ch).</p> | |
| <p>Nationale Kontaktstelle für die Diplom-anerkennung</p> <p>Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI</p> <p>Kontaktstelle Diplomanerkennung</p> <p>Effingerstrasse 27</p> <p>3003 Bern</p> <p>Tel: +41 31 322 28 26</p> <p>kontaktstelle@sbfi.admin.ch</p> | <p>Weitere Infos unter http://www.sbfi.admin.ch/diploma</p> <p>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Broschüre EU-Diplome in der Schweiz - Liste der reglementierten Berufe - Merkblatt: Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise |

| | |
|---|--|
| <p>3. Verfahren zur Prüfung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses im Bereich FaBeK</p> <p>Dieses Verfahren besteht ausschliesslich für den Kanton Zug. Voraussetzung für dieses Verfahren ist ein Ausbildungsabschluss im pädagogischen, sozialen oder pflegerischen Berufsfeld und ein Jahr Berufserfahrung mit Kindern. Die zuständige Gemeinde entscheidet über die Anerkennung für die Tätigkeit der Kinderbetreuung für ihr Gemeindegebiet, die Einschätzung dient als Entscheidungshilfe. (Anhang 1, Ablauf des Verfahrens).</p> | |
| <p>Informationen zum Verfahren / Entscheid:</p> <p>Jeweilige Standortgemeinde</p> | <p>Informationen / Beratung zur Gesuchstellung:</p> <p>Amt für Berufsberatung</p> <p>David Furrer, Berufsberater</p> <p>Baarerstrasse 19, 6300 Zug</p> <p>david.furrer@zg.ch</p> <p>041 728 31 96</p> |

3.3.5. Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kinder unter 1.5 Jahren

Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung Kinder unter 1.5 Jahren betreut, ist eine Zusatzqualifikation erforderlich. Das Knowhow aus der Zusatzqualifikation muss bei mindestens einer anwesenden Betreuungsperson vorhanden sein. Bei der Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren ist eine Zusatzqualifikation aller anerkannten Betreuungspersonen anzustreben.

Die Betreuung von Kindern bis 1.5 Jahren ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, welche besondere Kompetenzen von pädagogischen Fachpersonen erfordert. Kleine Kinder sind existentiell darauf angewiesen, dass die Betreuungsperson feinfühlig und angemessen auf ihre Bedürfnisse eingehen kann. Zu den entsprechenden Kursinhalten gehören:

- Signale im Verhalten von Säuglingen erkennen, deuten und förderliche Reaktionen kennen
- Wissen über die Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Säuglingen und Kleinstkindern
- Beziehung in der Pflege- und Betreuungssituation gestalten können
- Durch Raumgestaltung Spiel- und Bewegungsentwicklung bewirken

Empfohlen werden spezifische Weiterbildungskurse von mehr als drei Ausbildungstagen.

Weiterbildungsmöglichkeiten zur Säuglingsbetreuung:

- Säuglinge lesen. Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI) Zürich. www.mmizuerich.ch → Bildungsangebote
- Babys verstehen - Babys begleiten und fördern. Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke), Zürich: www.bke.ch → Weiterbildung

4. Tagesfamilien

4.1. Gesetzliche Anforderungen

Der betreuende Elternteil in Tagesfamilien muss, sofern keine Betreuungsausbildung gemäss Kinderbetreuungsgesetz vorhanden ist, im Kanton Zug einen Grundkurs besuchen. Er muss sich regelmässig weiterbilden (§ 2 Abs. 1 Bst. c Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

4.2. Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Tagesfamilien den Grundkurs besucht haben und sich regelmässig weiterbilden.

Die überwiegende Mehrheit der Tageseltern im Kanton Zug ist bei der Tagesfamilienorganisation von KiBiZ Kinderbetreuung Zug angestellt (www.kibiz-zug.ch). Sie sind verpflichtet, **einen Einführungskurs und jährliche Weiterbildungen** zu besuchen. Damit erfüllen sie die Anforderungen gemäss Anhang der Kinderbetreuungsverordnung. Tagesfamilien, die auf privater Basis Kinder aufnehmen, sind ebenfalls verpflichtet, einen Grundkurs und spätere Weiterbildungen zu absolvieren.

4.3. Empfehlung der KoKiBe

Es wird empfohlen, dass die Betreuungsperson in Tagesfamilien jährlich eine Weiterbildung von mindestens 3 Stunden Dauer besucht. Es kommen sowohl externe Kurse wie auch Beratungen, Coachings, Supervisionen, Teamentwicklungstage oder Workshops der Tagesfamilienorganisation zu bestimmten Themen in Frage. Bei Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren ist der Erwerb der entsprechenden Zusatzqualifikation empfohlen (vgl. 3.3.5).

Grundkurs

Grundkurse für Tagesfamilien der regionalen Tagesfamilienorganisationen. Kanton Zug: www.kibiz-zug.ch

Weiterbildungsmöglichkeiten von 2 bis 3 Tagen Dauer zu verschiedenen Themen:

- Regionale Tagesfamilienorganisationen
- Tagesfamilien Schweiz: www.tagesfamilien.ch → Kursangebot
- Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse): www.kibesuisse.ch → Kursangebote
- Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI): www.mmizuerich.ch → Bildungsangebote
- Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke): www.bke.ch → Weiterbildung

5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen

5.1. Gesetzliche Anforderungen

Für die Leitung eines Angebots ist im Kanton Zug eine ausgebildete und persönlich geeignete Leitungsperson zu bestimmen (§ 3 Abs. 3 Bst. b Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

5.2. Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Leitungspersonen von Mittagstischen und Angeboten der Randzeitenbetreuung ausreichend qualifiziert sind.

5.3. Empfehlung der KoKiBe

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) gelten folgende **schweizerischen Ausbildungsabschlüsse** als ausreichend:

Für die Leitung einer Gruppe:

- Ausbildungsabschlüsse in einem sozialen oder pädagogischen Beruf (vgl. Punkt 3)
- Übrige Berufsabschlüsse und mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern.

Für die Leitung von Angeboten mit mehr als einer Gruppe:

- Eine Ausbildung im sozialen und pädagogischen Bereich ist Voraussetzung.
- Eine Ausbildung in einem anderen Berufsbereich macht eine entsprechende Nachqualifikation in pädagogischen Fragen notwendig. Diese ist mit der zuständigen Stelle der Gemeinde auf der Basis der vorhandenen Ausbildung und Erfahrung zu bestimmen.
- Für die Leitungsaufgabe in Angeboten mit zwei Gruppen ist eine Führungsausbildung (vgl. Punkt 2) oder ausgewiesene Führungserfahrung wichtig.

6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen

6.1. Gesetzliche Anforderungen

Betreuungspersonen in schulergänzenden Angeboten brauchen im Kanton Zug nicht zwingend eine Fachausbildung. Sie müssen jedoch eine fachliche Weiterbildung besuchen und sich regelmässig weiterbilden (§ 3 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

6.2. Hinweise zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die nicht ausgebildeten Betreuungspersonen eine fachliche Weiterbildung besucht haben und sich regelmässig weiterbilden.

Dabei ist es den Trägerschaften von Mittagstischen und Randzeitenbetreuung offengelassen, welche Art der fachlichen Weiterbildung sie für ihre Mitarbeitenden vorsehen. Ebenfalls frei wählbar ist die Dauer und Häufigkeit des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen.

6.3. Empfehlung der KoKiBe

Als fachliche Weiterbildung bzw. als regelmässige Weiterbildungen kommen sowohl externe Kurse wie auch betriebsinterne Beratungen, Coachings, Supervisionen, Teamentwicklungstage oder Workshops zu bestimmten Themen in Frage. Es wird den Trägerschaften empfohlen, den Mitarbeitenden jährlich eine interne oder externe Möglichkeit der Weiterbildung anzubieten.

Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der schulergänzenden Betreuung:

- Pädagogische Hochschule Zug (PHZ): www.phzg.ch → Weiterbildung → Angebote Weiterbildung
- Pädagogische Hochschule Bern (PHBern): www.phbern.ch → Schule und Weiterbildung → Tagesschulangebote
- Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke): www.bke.ch → Weiterbildung
- Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse): www.kibesuisse.ch → Kursangebote

7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen

7.1. Gesetzliche Anforderungen

Für Angebote der Freizeit- und Ferienbetreuung von Schulkindern an schulfreien Tagen bestehen im Kanton Zug keine gesetzlichen Qualitätsanforderungen. Gilt die Ferienbetreuung als Fortsetzung oder Ergänzung eines Hortangebotes, gelten diese gesetzlichen Bestimmungen.

7.2. Empfehlung der KoKiBe

Da die Kinder in der Regel mehr Zeit in diesen Betreuungsangeboten verbringen als in einer Randzeitenbetreuung oder einem Mittagstisch, und es sich deshalb um ein hortähnliches Angebot handelt, wird den Gemeinden aus fachlicher Sicht empfohlen, die Ausbildungsanforderungen an die Leitungs- und Betreuungspersonen in diesen Angeboten **nach den Bestimmungen für Kindertagesstätten** auszurichten (vgl. Kap. 2).

8. Auskunft

Für Fragen zu diesen Empfehlungen stehen die Mitglieder der Konferenz familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung. Die in der jeweiligen Gemeinde zuständige Person ist über den Sozialdienst zu erreichen.

A1: Verfahren zur Prüfung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses im Bereich FaBeK

Kontaktaufnahme
Amt für Berufsberatung
David Furrer, Berufsberater
Baarerstrasse 21, 6300 Zug
david.furrer@zg.ch, 041 728 31 96



Beratung



Gesuchstellung und Einreichung der Bewerberin / des Bewerbers durch das Amt für Berufsberatung des Dossiers durch das Expertengremium



Prüfung des Dossiers



Bericht und Empfehlung des Expertengremiums an die Bewerberin / den Bewerber



Information der Gemeinde über das Ergebnis durch die Bewerberin / den Bewerber



Entscheid der Gemeinde

Phase 1: Voraussetzungen und Ablauf der Prüfung klären

Voraussetzung für die Prüfung ist, dass die Bewerberin / der Bewerber über einen Ausbildungsabschluss im pädagogischen, sozialen oder pflegerischen Berufsfeld verfügt und mindestens ein Jahr Berufserfahrung mit Kindern mitbringt.

Anlaufstelle für die Prüfung des ausländischen Ausbildungsabschlusses ist das Amt für Berufsberatung. Die Kontaktaufnahme erfolgt über eine Mail mit Lebenslauf.

Im Rahmen eines Informationsgesprächs wird mit der Bewerberin / dem Bewerber der Ablauf des Verfahrens besprochen. Die Zusammenstellung des Dossiers wird begleitet (Formular und Merkblatt zur Dossierzusammenstellung). Die Rechnung wird gestellt (Kosten CHF 100.00/h, resp. CHF 200.00/h für ausserkantonale wohnhafte Personen).

Phase 2: Prüfung des Gesuchs durch das Expertengremium

Die Bewerberin / der Bewerber reicht das Dossier zur Prüfung des ausländischen Abschlusses beim Amt für Berufsbildung ein. Das Dossier muss nach den Vorgaben des Formulars und des Merkblatts zur Dossierzusammenstellung gestaltet sein.

Das eingereichte Dossier wird von einem Expertengremium daraufhin überprüft, ob der ausländische Abschluss und die Erfahrung der Bewerberin / des Bewerbers den Anforderungen des schweizerischen Berufsabschlusses als Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK) entsprechen.

Das Expertengremium hält das Ergebnis der Prüfung des ausländischen Abschlusses in einem Bericht fest.

Phase 3: Mitteilung des Ergebnisses

Das Amt für Berufsbildung informiert die Bewerberin / den Bewerber schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Die Bewerberin / der Bewerber leitet das Schreiben der Gemeinde weiter.

Die Gemeinde teilt der Bewerberin / dem Bewerber mit, ob sie der Empfehlung des Expertengremiums folgt.